



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 2/2021

14. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportlerschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen vom 22. Dezember 2020 ..... 19

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 22. Dezember 2020 ..... 20

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushaltssystematik des Freistaates Sachsen vom 22. Dezember 2020 ..... 21

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen zur Beschleunigung der Verbesserung ganztägiger Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter (Förderrichtlinie Beschleunigung Grundschulbetreuung – FörriGrundSB) vom 18. Dezember 2020 ..... 22

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV vom 18. Dezember 2020..... 25

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Gemeinsame Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen, Vereine und Private bei Elementarschäden (RL Elementarschadenshilfen) vom 18. Dezember 2020 ..... 26

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 99 Ersatzneubau Bauwerk 6 über den Steinbach bei Leuba“ vom 7. Dezember 2020 ..... 34

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Faunas Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG Gz.: DD44-8431/2269/4 vom 30. Dezember 2020 ..... 36

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG Gz.: 20-2245/663/1 vom 23. Dezember 2020..... 38

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Timo Richter Stiftung Gz.: 20-2245/640/1 vom 23. Dezember 2020 ..... 39

**Andere Behörden und Körperschaften**

Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Änderung der VwV Aufwandsentschädigung Land-, Forst- und Hauswirtschaft vom 25. November 2020 ..... 40

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die der Bundesgesellschaft für Endlagerung zur Verfügung gestellten nichtstaatlichen geologischen Daten vom 18. Dezember 2020 ..... 41

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Gemeinde Hirschstein zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden durch die Große Kreisstadt Riesa vom 28. Dezember 2020 ..... 43

Zweckvereinbarung..... 43

# **Sächsisches Staatsministerium des Innern**

## **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportlerschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen**

**Vom 22. Dezember 2020**

I.

In Ziffer XIV Nummer 2 Satz 1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportlerschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen vom 21. April 2020 (Sächs-

ABl. S. 498), die durch die Richtlinie vom 14. Mai 2020 (SächsABl. S. 599) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 in Kraft.

Dresden, den 22. Dezember 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung

Vom 22. Dezember 2020

A.

Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), werden wie folgt geändert:

- I. Die Verwaltungsvorschrift zu § 24 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:
  1. In Nummer 2.2 werden die Angaben „1 500 000 EUR“ durch die Angaben „2 000 000 EUR“ ersetzt.

2. In Nummer 2.3 werden die Angaben „1 500 000 EUR“ durch die Angaben „2 000 000 EUR“ ersetzt.

- II. Die Verwaltungsvorschrift zu § 54 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Angabe „1 500 000 EUR“ durch die Angabe „2 000 000 EUR“ ersetzt.

B.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 22. Dezember 2020

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
zur Haushaltssystematik des Freistaates Sachsen**

**Vom 22. Dezember 2020**

A.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushaltssystematik des Freistaates Sachsen vom 22. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. 2016 S. S 210), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. November 2016 (SächsABl. S. 1488) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), wird wie folgt geändert:

- I. A Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan und Gruppierungsplan
- II. Gruppierungsplan (GPI)  
HGR 7 Baumaßnahmen
- 1. In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 711 Kleine Baumaßnahmen (KBM) wird die Angabe „1,5 Million Euro“ durch „2,0 Millionen Euro“ ersetzt.
- 2. In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 712 bis 799 Große Baumaßnahmen (GBM) wird die Angabe „1,5 Million Euro“ durch „2,0 Millionen Euro“ ersetzt.

B.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 22. Dezember 2020

Der Staatsminister der Finanzen  
Hartmut Vorjohann

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen zur Beschleunigung der Verbesserung ganztägiger Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter (Förderrichtlinie Beschleunigung Grundschulbetreuung – FöriGrundSB)

Vom 18. Dezember 2020

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
  2. Zweck der Zuwendungen sind der quantitative Ausbau und die qualitative Verbesserung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse (Primarstufe) unabhängig von der besuchten Schulart.
  3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- e) Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen, wenn und soweit die Maßnahmen jeweils überwiegend Ziffer I Nummer 2 unterfallen.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen werden gewährt an
  - a) Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse als öffentliche Schulträger gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
  - b) Träger genehmigter Ersatzschulen, die gemäß den §§ 13 und 14 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Freistaat Sachsen bezuschusst werden und deren Wartefrist abgelaufen ist,
  - c) Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen,
  - d) kommunale und freie Träger von Horten als Kindertageseinrichtungen.
2. Zuwendungen können an Träger einer genehmigten Ersatzschule auch ohne Einhaltung der Wartefrist nach § 13 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, wenn ohne diese Schule eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft eingerichtet werden müsste.
3. Zuwendungen können an Grundstückseigentümer oder an am Grundstück dinglich Berechtigte erfolgen, die nicht Schulträger oder Träger von Kindertageseinrichtungen sind, soweit das betroffene Grundstück mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung unkündbar und ausschließlich zum Zweck des Betriebes einer Schule oder eines Hortes an einen Schulträger oder Träger einer Kindertageseinrichtung vermietet oder verpachtet ist.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in den Neubau, den Ersatzneubau, den Umbau, die Erweiterung, die Sanierung und Modernisierung von

- a) Schulgebäuden von Schulen mit Primarstufe sowie überwiegend schulisch genutzten Schulsporthallen und Schulsportanlagen,
- b) als Hort genutzten Kindertageseinrichtungen,
- c) Einrichtungen nach § 1 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- d) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Außenanlagen der unter Buchstabe a bis c genannten Gebäude und Einrichtungen,

#### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Ausnahmsweise kann der Antragsteller gefördert werden, wenn diesem ein Nutzungsrecht in Form eines Miet- oder Pachtvertrages mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist eingeräumt ist.
  2. Eine gleichzeitige Finanzierung der geförderten Maßnahme mit anderen Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln ist unzulässig. Maßnahmen, für die bereits ein Bewilligungsbescheid nach einer anderen Förderrichtlinie gewährt wurde und deren Gesamtfinanzierung damit gesichert ist, werden nicht gefördert.
  3. Eine Förderung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 18. Juni 2020 begonnen worden ist. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gilt ab dem 18. Juni 2020 für alle Maßnahmen als zugelassen.
  4. Maßnahmen kommunaler Träger werden nur ab einer beantragten Zuwendung von 10 000 Euro, Maßnahmen freier Träger nur ab einer beantragten Zuwendung von 3 500 Euro gefördert.
  5. Die Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht abgeschlossen worden sein und muss bis zum 30. Juni 2021 durch Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages begonnen werden.
  6. Maßnahmen werden nur gefördert, wenn alle hierfür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. Dezember 2021 durch den Zuwendungsempfänger verausgabt werden.
  7. Bei Neu-, Um-, Erweiterungs-, Ersatzneubauten, Sanierungen und Modernisierungen ist durch den Antragsteller zu erklären, dass er den Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Kenntnis genommen und die Empfehlungen soweit wie möglich in die konkrete Vorhabensplanung einbezogen hat. Bei Neu- und Ersatzneubauten ab einer Zuwendung von 10 Mio. Euro ist der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ zu beachten. Bei Neu- und Ersatzneubauten von Kindertageseinrichtungen soll die Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 (SächsABl. S. 522), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigt werden.
4. Bemessungsgrundlage sind die beantragten Gesamtausgaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben). Hierzu zählen insbesondere erforderliche Ausgaben für
    - a) Baukosten, einschließlich der Ausgaben für den Rückbau, die Beräumung und die Sicherung, für den Radonschutz sowie für vorbereitende Arbeiten,
    - b) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, digitale Endgeräte,
    - c) im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme anfallende, angemessene Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,
    - d) Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
    - e) Ausgaben für Grunderwerb, soweit dieser im Zusammenhang mit einer nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme steht.
  5. Nicht zuwendungsfähig sind:
    - a) Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
    - b) Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehbar sind,
    - c) Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
    - d) Ausgaben für den Betrieb,
    - e) Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,
    - f) Ausgaben für Leistungen, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes erbracht wurden.

#### VI. Antragsverfahren

1. Die verfügbaren Fördermittel werden auf der Grundlage der Kinderzahlen vom Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse entsprechend der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen für das Jahr 2025 als Antragsbudget auf die Landkreise und Kreisfreien Städte wie folgt aufgeteilt.

	Beschleunigungstopf (Euro)
<b>Kreisfreier Raum</b>	<b>13 835 126</b>
Chemnitz, Stadt	2 164 559
Dresden, Stadt	5 624 322
Leipzig, Stadt	6 046 244
<b>Kreisangehöriger Raum</b>	<b>23 596 249</b>
Erzgebirgskreis	2 794 499
Mittelsachsen	2 611 993
Vogtlandkreis	1 840 759
Zwickau	2 566 857
Bautzen	2 721 889
Görlitz	2 095 874
Meißen	2 180 259

#### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart:  
Projektförderung
2. Finanzierungsart:  
Anteilfinanzierung
3. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

	Beschleunigungstopf (Euro)
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2 409 863
Leipzig	2 519 759
Nordsachsen	1 854 496

2. Antragsteller nach Ziffer III Nummer 1 erfassen die zur Förderung in Frage kommenden Maßnahmen bis zum 15. Januar 2021 in einem durch das Staatsministerium für Kultus vorgegebenen technischen System. Die Maßnahmemeldung enthält insbesondere
  - a) eine Beschreibung der beabsichtigten Investitionsmaßnahme,
  - b) Angaben zur voraussichtlichen Höhe der Gesamtausgaben der Maßnahme,
  - c) Angaben zur erforderlichen Zuwendung,
  - d) Angaben zum Gesamtfinanzierungsplan,
  - e) Angaben zur Zeitplanung für die Umsetzung der Maßnahme.
3. Die Landkreise und Kreisfreien Städte plausibilisieren die vorgelegten Meldungen im Hinblick auf deren Förderfähigkeit. Darüber hinaus priorisieren sie die Meldungen entsprechend der durch sie festgelegten regionalen fachlichen Investitionsprioritäten. Insbesondere sollen so Maßnahmen gefördert werden,
  - a) welche erforderlich sind, um die Erfüllung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ab dem Jahr 2025 zu ermöglichen,
  - b) welche die räumlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Schulen und Horten gemäß §§ 5 Absatz 4 und 16a Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes sowie §§ 3 und 4 Absatz 1 der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9), die durch die Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verbessern,
  - c) welche den sonstigen, individuell durch den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige Kreisfreie Stadt festgelegten, regionalen Investitionsprioritäten entsprechen,
  - d) die bei ansonsten gleicher fachlicher Priorität ein positives Votum der lokalen LEADER-Aktionsgruppe aufweisen.
4. Die Landkreise und Kreisfreien Städte übermitteln dem Staatsministerium für Kultus hierzu bis zum 15. Januar 2021 eine Darstellung der jeweils zugrunde zu legenden regionalen fachlichen Investitionsprioritäten. Bei der Erstellung des Maßnahmeplanes berücksichtigen die Landkreise und Kreisfreien Städte freie Träger angemessen im Rahmen der Priorisierung.
5. Bis zum 15. Februar 2021 übermitteln die Landkreise und Kreisfreien Städte dem Staatsministerium für Kultus einen Maßnahmenplan auf der Grundlage der Bewerbung nach Nummer 3. Gleichzeitig übermitteln die Landkreise und Kreisfreien Städte den Antragstellern eine

Information über die Berücksichtigung der Maßnahme im Rahmen des Maßnahmeplanverfahrens.

6. Anträge für im Maßnahmeplan bestätigte Maßnahmen sind bis zum 26. Februar 2021 in elektronischer Form bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
7. Nach Bewilligung aller fristgerecht eingegangenen Anträge kann das Staatsministerium für Kultus über eine Umverteilung von nicht gebundenen Antragsbudgets entscheiden sowie Fristen für die Beantragung zusätzlicher Maßnahmen regeln.

## VII.

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden.
2. Gemäß Ziffer VI Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung erfolgt keine Beteiligung der zuständigen technischen staatlichen Verwaltung. Anlage 5, Anlage 5a und Anlage 5b der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sind folglich nicht einschlägig.
3. Zuwendungen dürfen insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
4. Die Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuweisen, dass die betreffende Maßnahme durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert worden ist. § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.
5. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes den Verwendungsnachweis vorzulegen.
6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung einschließlich deren Anlagen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

## VIII.

### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung, jedoch nicht vor Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Ziffer VI mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2020

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz



**Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
zur Änderung der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV  
Vom 18. Dezember 2020**

I.

In Ziffer V Nummer 1 der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV vom 15. September 2020 (SächsABl. SDr. S. S 390) wird die Angabe „70 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18. Dezember 2020 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

# **Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung**

## **Gemeinsame Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen, Vereine und Private bei Elementarschäden (RL Elementarschadenshilfen)**

**Vom 18. Dezember 2020**

### **A.**

#### **Rechtsgrundlage, Zwecksetzung**

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Zwecksetzung ist die Milderung außergewöhnlicher Notstände infolge von Schäden, die unmittelbar durch Elementarschadensereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht wurden, wie zum Beispiel Hochwasser, Unwetter, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben oder Waldbrände. Dies schließt unter anderem auch Schäden von wild abfließendem Wasser, Sturzflut, aufsteigendem Grundwasser, überlaufender Regenwasser- und Mischkanalisation sowie Hangrutsch ein. Durch menschliches Versagen verursachte Ereignisse gelten nicht als Elementarschadensereignisse.
3. Soweit es sich bei den Leistungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
  - a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, oder
  - b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.Bei Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten. Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach Großbuchstabe C Ziffer IV und Großbuchstabe D Ziffer IV dieser Richtlinie dürfen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen nicht überschritten werden.
4. Die Gewährung von Beihilfen, die nicht die Voraussetzungen einer der unter Nummer 3 genannten Verordnungen erfüllen, steht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## B. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Richtlinie finden Anwendung, wenn nach einer Vorlage des Staatsministeriums des Innern das Kabinett festgestellt hat, dass ein Elementarschadensereignis im Sinne des Großbuchstaben A Nummer 2 vorliegt und Hilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

## C. Aufbauhilfen für Unternehmen

### I. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen, die zum Führen des Unternehmens erforderlich sind.

### II. Zuwendungsempfänger

1. Empfänger der Zuwendung sind
  - a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe,
  - b) Unternehmen der Ent- und Versorgungswirtschaft,
  - c) Unternehmen der Wohnungswirtschaft, einschließlich solcher mit kommunaler Beteiligung sowie Vermieter von Wohnraum gemäß § 15 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - d) kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie ihren Wohnungsbestand selbst verwalten,
  - e) Genossenschaften, gemeinnützige private Unternehmen und Stiftungen des Privatrechts, sofern sie zum Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind.
2. Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe werden als Selbständige nur gefördert, wenn sie ihre Tätigkeit vor dem Elementarschadensereignis im Haupterwerb betrieben haben. Ausnahmsweise werden Betreiber von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch gefördert, wenn die Anlage nicht im Haupterwerb betrieben wird.

3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Personen beschäftigen oder entsprechend dem letzten festgestellten Jahresabschluss einen Jahresumsatz von mehr als 125 Mio. Euro pro Jahr erzielt haben. Für die Berechnung der Schwellenwerte und die Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen gelten die Bestimmungen der Empfehlung der Kommission vom 3. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) soweit die nach Großbuchstabe A Nummer 3 nichts Abweichendes bestimmt.

4. Von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Unternehmen, unbeschadet ihrer Rechtsform und Größe,
  - a) die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Imkerei und der Wanderschäfferei tätig sind,
  - b) die in der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
  - c) die in der Forstwirtschaft tätig sind.

### III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nicht berücksichtigt werden Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen, die ohne eine erforderliche Genehmigung oder Anzeige des Bauvorhabens errichtet wurden, sowie im Falle eines Hochwasserereignisses bei Gebäuden und baulichen Anlagen, die nach dem 20. Oktober 2004 in mit Rechtsverordnung oder gemäß gesetzlicher Festsetzung nach dem Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet wurden, es sei denn, es handelte sich dabei um einen städtebaulich erwünschten Lückenschluss innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete. Dies ist von der Gemeinde zu bestätigen.
2. Nicht berücksichtigt werden Schäden, wenn der Betroffene erforderliche Vorsorgemaßnahmen unterlassen hat oder wenn er bei Eintritt des Schadensereignisses Maßnahmen der Selbsthilfe nicht ergriffen hat, die nach den Umständen Erfolg versprechend gewesen wären. Zu den erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zählt insbesondere der Abschluss einer Versicherung, es sei denn, eine Versicherung war nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen zu erhalten. Nicht zumutbar ist der Abschluss einer Versicherung in der Regel dann, wenn die jährliche Belastung aus der Elementarschadensversicherung auf der Basis des letzten festgestellten Jahresabschlusses 5 Prozent des steuerpflichtigen Jahresgewinns übersteigt. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich vor Eintritt des Schadensereignisses erfolglos um den Abschluss einer Elementarschadensversicherung bemüht hat, indem er von drei Versicherungen eine schriftliche Ablehnung oder ein Angebot vorlegt, das die Zumutbarkeitsgrenze nach Satz 3 übersteigt.
3. Schäden werden in der Regel nur ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt. Der Nachweis des entstandenen Schadens und der für dessen Beseitigung notwendigen Ausgaben für einen nachhaltigen Wiederaufbau erfolgen bei Antragstellung durch ein von einem unabhängigen Sachverständigen, wie beispielsweise

einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieur, Architekten, oder von einer anderen fachkundigen Stelle zu erstellendes Gutachten. Hierfür ist das von der Bewilligungsstelle bereitgestellte Gutachtenmuster zu verwenden.

4. Die Förderung setzt die Bestätigung der zuständigen Gemeindeverwaltung voraus, dass das zur Förderung beantragte Objekt in einem von dem Elementarschadensereignis betroffenen Gebiet liegt und eine Plausibilitätsprüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass die im Antrag gemachten Angaben zur Schadenskausalität unzutreffend sind. Bei mehreren zu fördernden Objekten ist jeweils eine Gemeindebestätigung vorzulegen.
5. Der Antrag auf Zuwendung muss bei der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach dem Elementarschadensereignis eingegangen sein. Dem Antrag soll eine abschließende Stellungnahme des zuständigen Landkreises beziehungsweise der zuständigen kreisfreien Stadt zur Notwendigkeit der für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beigefügt werden. Die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere
  - a) bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 59 der Sächsischen Bauordnung eine Baugenehmigung,
  - b) bei Vorhaben in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine entsprechende Genehmigung,
  - c) bei Kulturdenkmalen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
  - d) bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach dem Sächsischen Wassergesetz die wasserrechtliche Genehmigung,
 sind gegebenenfalls nachzureichen.

#### IV.

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart  
Projektförderung
2. Finanzierungsart  
Anteilfinanzierung
3. Form der Zuwendung  
Die Zuwendung erfolgt in Form eines öffentlichen Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren bis zu höchstens 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
4. Darlehensbedingungen
  - a) Das Darlehen wird als Annuitäten- oder Ratendarlehen mit einem tilgungsfreien Jahr gewährt. Über den Zinssatz entscheidet das Kabinett bei der Entscheidung über die Anwendung dieser Richtlinie nach Großbuchstabe B.
  - b) Die Gesamtbelastung aus der Finanzierung des Darlehens und den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar erscheinen.
- c) Die Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit durch die Bewilligungsstelle erfolgt regelmäßig auf Grundlage der Angaben des Antragstellers im Antrag und auf Basis der Einholung von Auskünften von Dritten über die Antragsteller. Bei Antragstellern nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a und b ist zusätzlich eine Eigenerklärung zur Aufrechterhaltung der Linienn der Hausbanken zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich. Bei Antragstellern nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe c und d erfolgt eine Objektwirtschaftlichkeitsprüfung ebenfalls regelmäßig auf Grundlage der Angaben des Antragstellers. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern und die Prüfung erweitern, wenn dies aufgrund der Umstände (zum Beispiel bei Auswirkungen auf Vorförderungen oder nicht plausiblen Angaben des Antragstellers) geboten ist.
- d) Auf eine dingliche Besicherung des Darlehens wird verzichtet. Der Antragsteller unterwirft sich im Darlehensvertrag jedoch der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.
- e) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, im Darlehensvollzug alle erforderlichen Prüfungen vorzunehmen. Der Darlehensnehmer hat die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

#### 5. Bemessungsgrundlage

- a) Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden
  - aa) an Anlagevermögen, vor allem an Grundstücken, baulichen Anlagen, Gebäuden, maschinellen Anlagen und sonstigen betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen,
  - bb) an Vorräten des Umlaufvermögens, zum Beispiel Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Leistungen.
- b) Ausgangspunkt für die Berechnung der Schadenshöhe und des Zuschusses sind die Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten.
- c) Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist grundsätzlich keine zuwendungsfähige Ausgabe.
- d) Eigenleistungen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie bei Unternehmen in der jeweiligen Bilanz als Herstellungskosten aktiviert wurden oder werden.
- e) Die Ausgaben für die Erstellung des Gutachtens nach Ziffer III Nummer 3 sind zuwendungsfähig.
- f) Nicht zuwendungsfähig sind Schäden,
  - aa) an Aufschüttungen und Abgrabungen,
  - bb) an Stützmauern von Gebäuden und Grundstücken, die nicht Teil des Anlagevermögens sind, soweit diese nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz des Gebäudes zwingend notwendig sind und eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt,
  - cc) an Kraftfahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen oder für die Zulassung im Straßenverkehr vorgesehen sind,
  - dd) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar oder bewohnbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Wiederherstellung befanden; ausgeschlossen sind ferner Gebäude, die bei Eintritt des Hochwassers zum Rückbau vorgesehen waren,
  - ee) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

## D.

**Aufbauhilfen für Private, Vereine und Kirchen**

## I.

**Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung und Wege beschädigt oder zerstört wurden.

## II.

**Zuwendungsempfänger**

1. Empfänger der Zuwendung sind Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Vermieter mit Einkünften nach § 21 des Einkommensteuergesetzes.
2. Soweit es sich nicht um Infrastrukturmaßnahmen im Sinne der RL Wiederaufbauhilfen vom 4. Juni 2019 (SächsABl. S. 911), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 339), handelt, sind Zuwendungsempfänger auch
  - a) Vereine und
  - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften mit Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen und Träger klösterlicher Einrichtungen.
3. Eine Förderung erfolgt nur, sofern der Antragsteller zum Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet ist.

## III.

**Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Nicht berücksichtigt werden Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen, die ohne eine erforderliche Genehmigung oder Anzeige des Bauvorhabens errichtet wurden, sowie im Falle eines Hochwasserereignisses Gebäuden und baulichen Anlagen, die nach dem 20. Oktober 2004 in mit Rechtsverordnung oder gemäß gesetzlicher Festsetzung nach dem Sächsischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet wurden, es sei denn, es handelte sich dabei um einen städtebaulich erwünschten Lückenschluss innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete. Dies ist von der Gemeinde zu bestätigen.
2. Nicht berücksichtigt werden Schäden, wenn der Betroffene erforderliche Vorsorgemaßnahmen unterlassen hat oder wenn er bei Eintritt des Schadensereignisses Maßnahmen der Selbsthilfe nicht ergriffen hat, die nach den Umständen Erfolg versprechend gewesen wären. Zu den erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zählt insbesondere der Abschluss einer Versicherung, es sei denn, eine Versicherung war nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu erhalten. Nicht zumutbar ist der Abschluss einer Versicherung dann, wenn die jährliche Belastung aus der Elementarschadensversicherung 2,5 Prozent des im letzten Veranlagungsjahr erzielten steuerpflichtigen Jahreseinkommens übersteigt. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich vor Eintritt des Schadensereignisses erfolglos um den Abschluss einer Elementarschadensversicherung bemüht hat, in-

dem er von drei Versicherungen eine schriftliche Ablehnung oder ein Angebot vorlegt, das die Zumutbarkeitsgrenze nach Satz 3 übersteigt.

3. Schäden werden in der Regel nur ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt. Der Nachweis des entstandenen Schadens und der für dessen Beseitigung notwendigen Ausgaben für einen nachhaltigen Wiederaufbau erfolgen bei Antragstellung durch ein von einem unabhängigen Sachverständigen, wie beispielsweise einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieur oder Architekten, oder von einer anderen fachkundigen Stelle zu erstellendes Gutachten. Hierfür ist das von der Bewilligungsstelle bereitgestellte Gutachtenmuster zu verwenden.
4. Die Förderung setzt die Bestätigung der zuständigen Gemeindeverwaltung voraus, dass das zur Förderung beantragte Objekt durch das Elementarschadensereignis beschädigt worden ist. Bei mehreren zu fördernden Objekten ist jeweils eine Gemeindebestätigung vorzulegen.
5. Der Antrag auf Zuwendung muss bei der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach dem Elementarschadensereignis eingegangen sein. Dem Antrag soll eine abschließende Stellungnahme des zuständigen Landkreises beziehungsweise der zuständigen kreisfreien Stadt zur Notwendigkeit der für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beigefügt werden. Die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere
  - a) bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 59 der Sächsischen Bauordnung eine Baugenehmigung,
  - b) bei Vorhaben in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches eine entsprechende Genehmigung,
  - c) bei Kulturdenkmälern nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
  - d) bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach dem Sächsischen Wassergesetz die wasserrechtliche Genehmigung,
 sind gegebenenfalls nachzureichen.

## III.

**Art und Umfang, Höhe der Förderung**

1. Zuwendungsart  
Projektförderung
2. Finanzierungsart  
Anteilfinanzierung
3. Form der Zuwendung  
Die Zuwendung erfolgt in Form eines öffentlichen Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren bis zu höchstens 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
4. Darlehensbedingungen
  - a) Das Darlehen wird als Annuitäten- oder Ratendarlehen gewährt. Über den Zinssatz entscheidet das Kabinett bei der Entscheidung über die Anwendung dieser Richtlinie nach Großbuchstabe B.
  - b) Die Gesamtbelastung aus der Finanzierung des Darlehens und den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar erscheinen.

- c) Die Bonitätsprüfung erfolgt regelmäßig auf Grundlage der Angaben in der Selbstauskunft des Antragstellers. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern und die Prüfung erweitern, wenn dies aufgrund der Umstände (zum Beispiel bei Auswirkungen auf Vorförderungen oder nicht plausiblen Angaben des Antragstellers) geboten ist.
- d) Die Bewilligungsstelle kann weitere im Haushalt des Antragstellers lebende Personen in die Bonitätsprüfung und den Darlehensvertrag einbeziehen.
- e) Auf eine dingliche Besicherung des Darlehens wird verzichtet. Der Antragsteller unterwirft sich im Darlehensvertrag jedoch der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Im Fall von Buchstabe b unterwerfen sich alle Darlehensnehmer der sofortigen Zwangsvollstreckung.
- f) Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, im Darlehensvollzug alle erforderlichen Prüfungen vorzunehmen. Der Darlehensnehmer hat die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
5. Bemessungsgrundlage  
Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden:
- a) Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an privaten Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit des privaten Wohngebäudes erforderlich sind sowie an Gewerberäumen, an baulichen Anlagen und gemeinschaftlich genutzten Wegen von Vereinen und in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie bauliche Anlagen von Zuwendungsempfängern nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe b,
- b) der anerkannte denkmalpflegerische Mehraufwand,
- c) die Ausgaben für die Erstellung von Gutachten nach Ziffer III Nummer 3.
- Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist bei allen Schadensarten grundsätzlich keine zuwendungsfähige Ausgabe.
6. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Beseitigung von Schäden
- a) an Camping-, Wochenendgrundstücken und Zeltplätzen,
- b) an Aufschüttungen und Abgrabungen,
- c) an Garagen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und untergeordneten Nebenanlagen,
- d) in Gärten an Gewächshäusern, Schutzhütten, Brunnen, Spiel- und Freizeiteinrichtungen und Feuerstellen und Einfriedungen,
- e) in Gärten an anderen unbedeutenden Anlagen wie insbesondere Pergolen, Teppichstangen und Masten zur Brauchtumpflege,
- f) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar oder bewohnbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadensereignis noch im Rohbaustadium oder in der Wiederherstellung befanden; ausgeschlossen sind ferner Gebäude, die bei Eintritt des Hochwassers zum Rückbau vorgesehen waren,
- g) an Stützmauern von Gebäuden und Grundstücken, soweit diese nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz des Gebäudes zwingend notwendig sind und eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt,
- h) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.
- E.  
Härtefälle**
1. Geschädigte natürliche Personen, die bedürftig sind, erhalten auf Antrag statt eines öffentlichen Darlehens einen verlorenen Zuschuss in Höhe von höchstens 70 Prozent des zuwendungsfähigen Schadens. Der Zuschuss wird auch dann gewährt, wenn entgegen Großbuchstabe D Ziffer III Nummer 2 keine Versicherung besteht. Eine Bedürftigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn das im letzten Veranlagungsjahr erzielte steuerpflichtige Jahreseinkommen den 2,5-fachen Grundfreibetrag nach § 32 a Absatz 1 und 5 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigt. Ein Härtefall liegt nicht vor, wenn bei einer Einbeziehung weiterer Personen im Haushalt des Antragstellers die Gewährung eines Darlehens gemäß Großbuchstabe D Ziffer IV Nummer 4 Buchstabe d möglich ist.
  2. Ein verlorener Zuschuss in Höhe von höchstens 70 Prozent des zuwendungsfähigen Schadens wird auf Antrag auch natürlichen Personen gewährt, denen aufgrund besonderer, von ihnen nicht zu vertretender Umstände (zum Beispiel Alter) kein Darlehen gewährt werden kann.
  3. Vereine, die ein Darlehen nicht aus eigener Kraft über Beiträge oder Rücklagen tragen können, erhalten auf Antrag einen verlorenen Zuschuss in Höhe von höchstens 50 Prozent des zuwendungsfähigen Schadens. Von der Untragbarkeit eines Darlehens ist in der Regel auszugehen, wenn die Höhe des Schadens 30 000 Euro übersteigt.
  4. Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Personen beschäftigen, und Jungunternehmen, deren Gewerbeanmeldung beziehungsweise Anmeldung der Tätigkeit beim Finanzamt nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, erhalten auf Antrag anstelle eines öffentlichen Darlehens einen verlorenen Zuschuss in Höhe von höchstens 50 Prozent des förderfähigen Schadens, wenn dieses aufgrund der finanziellen Situation des Unternehmens nicht tragbar ist. Der Nachweis ist durch Vorlage des letzten festgestellten Jahresabschlusses zu führen. Für die Berechnung der Mitarbeiterzahlen und die Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen gelten die Bestimmungen der Empfehlung der Kommission vom 3. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).
  5. Zuschüsse nach Nummer 1 bis 4 können durch ein öffentliches Darlehen ergänzt werden, sofern dies für den Antragsteller dauerhaft tragbar scheint.
  6. Der Antrag ist bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Bei der Antragstellung sind die Voraussetzungen nachzuweisen.
- F.  
Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen, Spenden und Leistungen Dritter erhält.

2. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Dabei kann der Zuwendungsempfänger jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von ihm zu erbringenden Eigenmittel anrechnen. In diesen Fällen werden die Versicherungsleistungen erst dann auf die Zuwendung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde. Insbesondere Leistungen aufgrund von Versicherungsverträgen müssen auch über den Eigenanteil hinaus vorrangig und vollständig in Anspruch genommen werden.
3. Die Bemessung der Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug.
4. Ist nach einem Hochwasserereignis wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass der Zuwendungsempfänger in eine materiell bessere Lage versetzt wird, als er sich vor dem Hochwasserereignis befunden hat. In diesem Fall wird die Zuwendung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.
5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigt. Handelt es sich bei der Förderung um eine Beihilfe im Sinne der Verordnung zur Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, so darf die zulässige Beihilfehöchstintensität nicht überschritten werden. Zuweisungen sind bei der Bewilligung von Fördermitteln zu beachten und bei der Auszahlung entsprechend zu verrechnen. Die Zuwendungsempfänger unterrichten die Bewilligungsstelle maßnahmekonkret über die Höhe der Inanspruchnahme der Zuweisung.
6. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung können die Zuwendungsempfänger Darlehen insbesondere der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – in Anspruch nehmen.
3. Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. Sie ist von dem Beteiligten zu beantragen, der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen. Die Zuwendung wird an den Antragsteller ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den Beteiligten durchführt.
4. Der vorzeitige förderunschädliche Vorhabensbeginn gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder gemäß Nummer 1.3 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) wird zum Tage des Elementarschadensereignisses zugelassen.
5. Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens gemäß Nummer 8.2.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder der Nummer 8.2.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle zu bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden.
6. Der Bewilligungszeitraum beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Vorhabens höchstens vier Jahre.
7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
8. Das Ressort, das den Beauftragten der Staatsregierung stellt, kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort ergänzende Verfahrensregelungen treffen, sofern damit nicht von dieser Richtlinie abgewichen wird.

#### G. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden. Anträge erfolgen auf Vordrucken der Bewilligungsstelle.
2. Bewilligungen sind bereits dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann.

#### H. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Elementarschäden vom 29. Juni 2011 (SächsABl. S. 988, 1191), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (Sächs-ABl. SDr. S. S 339), außer Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus  
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Barbara Klepsch

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

Der Staatsminister für Regionalentwicklung  
Thomas Schmidt



**Anlage**

(zu Buchstabe A Nummer 3 Satz 2)

Sofern die Maßnahmen nach der Richtlinie Elementarschadenshilfen für Unternehmen, Vereine und Private als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden, sind ergänzend und abweichend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

**1. Von der Richtlinie abweichende Regelungen bei Anwendung des Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Eine Förderung von Unternehmen kann auf der Grundlage des Artikels 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden. In diesem Fall gilt:

Abweichend von Großbuchstabe A Ziffer 2 sind förderfähig nur die Schäden, die direkt und unmittelbar durch Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche oder Flächenbrände natürlichen Ursprungs (Naturkatastrophe) verursacht wurden. Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten, die durch die als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht wurden.

Abweichend von Großbuchstabe C Ziffer III Nummer 3 und Großbuchstabe D Ziffer III Nummer 3 kann fachkundige Stelle für die Schätzung dieser Schäden als Teil der Gutachten neben einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen nur ein Versicherungsunternehmen als andere fachkundige Stelle sein.

Abweichend von Großbuchstabe C Ziffer IV Nummer 5 Buchstabe b und ergänzend zu Teil D Ziffer IV Nummer 5 wird der Sachschaden zudem auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet, aber nicht auf der Grundlage der Kosten der Ersatzbeschaffung. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach. Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Beihilfeempfängers berechnet.

**2. Förderverbot (Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

**3. Transparenz (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Krediten und/ oder Zuschüssen.

**4. Anreizeffekt (Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Sofern die Voraussetzungen des Artikels 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind, wird von einem Anreizeffekt ausgegangen.

**5. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Soweit ein Zuschuss gewährt wird, werden für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen

Kosten die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Werden Beihilfen in Form von Krediten gewährt, so entspricht der Beihilfebetrug ihrem Bruttosubventionsäquivalent. Das Bruttosubventionsäquivalent ist auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes zu berechnen.

In mehreren Tranchen zu zahlende Beihilfen werden auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst. Die beihilfefähigen Kosten werden auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst. Für die Abzinsung wird der zum Gewährungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt.

**6. Kumulierungsregel (Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

**7. Veröffentlichung (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

**8. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Die Beihilfe und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

**9. Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**

Die Freistellungstatbestände der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gelten bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024.

Sollte die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgenommen, wird die Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Planfeststellung für das Bauvorhaben**  
**„B 99 Ersatzneubau Bauwerk 6 über den Steinbach bei Leuba“**  
**Vom 7. Dezember 2020**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 24. November 2020, Gz.: 32-0522/805/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „B 99 Ersatzneubau Bauwerk 6 über den Steinbach bei Leuba“ gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 26. Januar 2021 bis 9. Februar 2021**  
(jeweils einschließlich)

bei der **Stadtverwaltung Ostritz, Bauamt, 2. OG, Markt 1, 02899 Ostritz**

aus.

**Hinweis:**

Eine Einsichtnahme ist aufgrund der Covid-19-Pandemie während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite

<http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem im UVP-Portal unter

<https://www.uvp-verbund.de/>

abrufbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

**Gegenstand des Vorhabens**

Bei der konkreten Baumaßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau eines vorhandenen Bauwerkes mit Verbesserung der Trassierung der B 99 in einem Kurvenbereich außerorts zwischen den Ortsteilen Ostritz und Leuba. Die Maßnahme umfasst einen Brückenersatzneubau, eine anlassbezogene Anpassung der bestehenden Trassierung der B 99 an den Brückenersatzneubau (Ausbau des Kurvenradius auf 300 m) sowie zweier Anbindungen im Bereich von Bau-km 0 + 100.

Die aktuell vorhandene Brücke befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Bei ihr handelt es sich um einen Stahlbetonbau. Äußere Elemente der Brücke sind bereits abgeplatzt. Aufgrund des konkreten, schlechten Zustandes des Brückenbauwerks wurde bereits eine Tonnagebeschränkung verfügt, gestuft bis zum Brückenbauwerk eine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet und eine großräumige Umleitung für den überregionalen Schwerlastverkehr eingerichtet. Sollte die Brücke generell gesperrt werden müssen, würde dies die B 99 an dieser Stelle unterbrechen.

Beim gegenwärtigen Trassenverlauf befindet sich unmittelbar auf dem Brückenbauwerk eine Krümmung/Kurve. Dies führte bis zur brückenbauzustandsbedingten Herabsetzung der Geschwindigkeit zu einer Häufung von Unfällen. Aus Anlass des geplanten Brückenersatzneubaus wird diese Krümmung über den Ausbau des Kurvenradius auf 300 m nunmehr beseitigt. Die damit verbundene Trassenverbesserung, die Beseitigung von Tonnagebeschränkung und Fahrbahneinengung sowie die Erneuerung der Schutzeinrichtungen werden zu einer Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Bundesstraße führen. Mit der Baumaßnahme wird die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand erhalten beziehungsweise verbessert.

Während der Bauzeit wird der Verkehr wechselseitig über eine einstreifige Behelfsumfahrung mit Ampelregelung geführt. Nach Ende der Bauzeit wird die Behelfsumfahrung

zurückgebaut und der bisherige Zustand des Geländes wiederhergestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim

Sächsischen Obergericht  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen

erhoben werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Dresden, den 7. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Andrea Staude  
Vizepräsidentin

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Faunas Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG

**Gz.: DD44-8431/2269/4**

**Vom 30. Dezember 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Faunas Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG in 04838 Mainz, Emy-Röder-Straße 2, mit Datum vom 22. Dezember 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen Stoffen mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

## „1. Entscheidung

1.1. Der Faunas Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Emy-Roeder-Straße 2, 55129 Mainz, wird auf den Antrag gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Absatz 1 und den Nrn. 9.1.2, 9.2.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Änderung des Gefahrstofflagers am Standort Hühndorfer Höhe in 01723 Wilsdruff (Flst.-Nrn. 21 und 38, Flur 727, Gemarkung Wilsdruff) durch Änderung der Brandschutzanlage vom Löschmittel Leichtschaum auf das Löschmittel Kohlenstoffdioxid erteilt. Außerdem dürfen neben der bereits genehmigten Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit weiteren gefährlichen Eigenschaften, die von der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst werden statt dieser auch brennbare Flüssigkeiten ohne weitere gefährliche Eigenschaften entsprechend der Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem Anteil von maximal 9.990 t an der unverändert bleibenden Gesamtmenge von 14.000 t flüssiger Stoffe gelagert werden.

1.2. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 SächsBO für die Installation der Druckentlastungskappen im Dach (6 Klappen pro Löschbereich),
- Erlaubnis nach § 18 BetrSichV mit der Reg.-Nr. E-DD/4-03/20 zur Änderung der Erlaubnis Reg.-Nr. E-BZ/4-01/18 vom 25. März 2020

1.3. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt 2.1 aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Anlage) sowie die in Abschnitt 3. genannten Nebenbestimmungen und die weiteren Anlagen zu diesem Bescheid.

1.4. Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Faunas Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG.

1.5. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von XXX EUR festgesetzt. Darin sind die Kosten der eingeschlossenen Baugenehmigung in Höhe von XXX EUR und die Kosten in Höhe von XXX EUR für die eingeschlossene Änderung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV enthalten.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lidsachsen.de/kontakt](http://www.lidsachsen.de/kontakt) abrufbar.

Der vollständige Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 15. Januar 2021 bis 29. Januar 2021**

bei der Landesdirektion Sachsen auf deren Homepage sowie in der Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4079, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden. Wegen des im Rahmen der Coronaschutzmaßnahmen gültigen Hygienekonzepts mit Zugangsbeschränkungen für das Dienstgebäude Stauffenbergallee 2 empfehlen wir Ihnen, den Bescheid online zur Kenntnis zu nehmen und veröffentlichen diesen in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, unter dem unten vermerkten Link zur Homepage der Landesdirektion Sachsen vollständig.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 7 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen/Auflagen.

2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der Genehmigung und ihrer Begründung während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 30. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung  
der Stiftung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG**

**Gz.: 20-2245/663/1**

**Vom 23. Dezember 2020**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Dezember 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 15. Dezember 2020 errichtete „Stiftung der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Görlitz entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nämlich die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, für steuerbegünstigte Körperschaften sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, zur Förderung nachfolgender steuerbegünstigter Zwecke:

- a) Förderung der Jugendhilfe,
- b) Förderung von Kunst und Kultur,

- c) Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums,
- d) Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- e) Förderung des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke,
- g) Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 23. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der Timo Richter Stiftung**

**Gz.: 20-2245/640/1**

**Vom 23. Dezember 2020**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Dezember 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 10. Dezember 2020 von Herrn Timo Richter errichtete gleichnamige „Timo Richter Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Doberschau entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des mit dem Stifter in gültiger Ehe lebenden Ehepartners,

der aus dieser Ehe hervorgegangenen Abkömmlinge und der leiblichen Kinder des Stifters durch finanzielle Zuwendungen und Übernahme von Kosten.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 23. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Andere Behörden und Körperschaften**  
**Erste Verwaltungsvorschrift**  
**des Sächsischen Landesamtes**  
**für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**  
**und des Staatsbetriebes Sachsenforst**  
**zur Änderung**  
**der VwV Aufwandsentschädigung Land-, Forst- und Hauswirtschaft**  
**Vom 25. November 2020**

I.

Ziffer V der VwV Aufwandsentschädigung Land-, Forst- und Hauswirtschaft vom 19. Mai 2020 (SächsABl. S. 649) wird wie folgt gefasst:

**„V. Antragsfrist**

Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit elektronisch über ein hierfür bereitgestelltes Online-Formular der zuständigen Stelle gegenüber dieser geltend zu ma-

chen. Der Anspruch auf Entschädigung kann innerhalb der Frist nach Satz 1 auch schriftlich bei der zuständigen Stelle geltend gemacht werden, hierbei soll das bereitgestellte Antragsformular der zuständigen Stelle verwendet werden.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 17. November 2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Eichkorn  
Präsident

Pirna, den 25. November 2020

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Hempfling  
Geschäftsführer



# Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

## Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die der Bundesgesellschaft für Endlagerung zur Verfügung gestellten nichtstaatlichen geologischen Daten

**Vom 18. Dezember 2020**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt auf der Grundlage von § 29 Absatz 5 des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die folgende

Adresse <https://www.geologie.sachsen.de/allgemeinverfuegung-27422.html>.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### Allgemeinverfügung

### Gründe:

Anlage: <https://www.geologie.sachsen.de/allgemeinverfuegung-27422.html>

#### I.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie setzt für nichtstaatliche geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie übermittelt oder übergeben worden sind und die das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie der Bundesgesellschaft für Endlagerung im Rahmen der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle zur Verfügung gestellt hat, Folgendes fest:

Das Geologiedatengesetz hat zum Ziel, auch nichtstaatliche geologische Daten unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen öffentlich bereit zu stellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Die Fristen zur öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten richten sich nach der jeweiligen Datenkategorie. Geologische Datenkategorien sind Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

#### 1. Festsetzung

##### 1.1

für die Bohrungsdaten (siehe Anlage)

- Bohrungsnummern und -jahr (einschließlich Aufschlussart),
- Koordinaten Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM Koordinatensysteme,
- Ansatzhöhe,
- Endteufe,
- Aufschlusszweck,
- Auftraggeber,
- Projektbezeichnung,
- Bohrdatum (Anfang und Ende),
- Bohrverfahren,
- Neigung und Richtung,
- Bohrungsident

die Datenkategorie: Nachweisdaten,

##### 1.2

für die den Bohrungsdaten nach Ziffer 1.1 zugeordneten geophysikalischen Messungen, Schichtenverzeichnisse, Wasseranalysen, Messdaten des Bohrlochverlaufs, Daten zu Isotopengehalten und Daten zum Alter des Grundwassers

die Datenkategorie: Fachdaten.

Mit dieser Allgemeinverfügung bestimmt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für nichtstaatliche geologische Daten die Datenkategorien Nachweisdaten und Fachdaten für die in der Anlage aufgeführten Bohrungsdaten. Die Nachweisdaten sowie die Fachdaten sind dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von den Übermittlungspflichtigen übergeben worden. Die konkreten Fachdaten im Einzelfall werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht bekannt gegeben.

Es geht hier um geologische Daten, die der Bundesgesellschaft für Endlagerung bereits im Rahmen der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle zur Verfügung gestellt worden sind. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung hat dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für die bereits vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Verfügung gestellten und für das Standortauswahlverfahren benötigten Daten nach § 33 Absatz 8 des Geologiedatengesetzes Datenkategorisierungen vorgeschlagen. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat diese Vorschläge geprüft und der Bundesgesellschaft für Endlagerung die Entscheidung über die Datenkategorisierung nach § 33 Absatz 8 fristgemäß mitgeteilt.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beabsichtigt, die hier betroffenen nichtstaatlichen Nachweisdaten und Fachdaten öffentlich bereitzustellen. Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 26 des Geologiedatengesetzes öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren

#### 2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung ist abrufbar im Internet unter der

(§ 27 des Geologiedatengesetzes) und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren (§ 27 Absatz 2 des Geologiedatengesetzes) nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 28 des Geologiedatengesetzes).

Die öffentliche Bereitstellung hat unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten (§§ 31, 32 des Geologiedatengesetzes) zu erfolgen.

## II.

Zu 1.

Die Festsetzung der Datenkategorien ergibt sich aus § 29 Absatz 5 des Geologiedatengesetzes. Danach setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt.

Es handelt sich hier um die Festsetzung der Datenkategorisierungen von geologischen Daten zu Ziffer 1 in Nachweisdaten und Fachdaten. Bewertungsdaten werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht kategorisiert und festgesetzt.

1.1

Die Zuständigkeit des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ergibt sich aus § 1 der Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung.

1.2

Von einer Anhörung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen wegen der Vielzahl der Beteiligten abgesehen worden.

1.3

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie setzt die Datenkategorien geologischer Daten durch Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung fest. Das ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an diejenigen, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie übermittelt oder übergeben haben.

Dresden, den 18. Dezember 2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Dr. Frank Fischer  
Abteilungsleiter

1.4

Geologische Daten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Geologiedatengesetzes in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Die in Ziffer 1.1 des Tenors genannten Bohrungsdaten sind als Nachweisdaten (siehe Anlage) zu bestimmen und festzusetzen. Nachweisdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Geologiedatengesetzes die geologischen Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zugeordnet werden.

Die in Ziffer 1.2 des Tenors genannten Daten sind als Fachdaten einzuordnen und festzusetzen. Fachdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Geologiedatengesetzes die geologischen Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen gewonnen und mit den am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Die Daten zu Ziffer 1.2 sind mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden. Die konkreten Dateninhalte im Einzelfall sind hier nicht aufgeführt, weil ansonsten bereits eine öffentliche Bereitstellung dieser Daten erfolgen würde.

Zu 2.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 29 Absatz 5 Satz 4 des Geologiedatengesetzes in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wiedergegeben. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Internet wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.

Zu 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden.

# Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Riesa und der Gemeinde Hirschstein zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden durch die Große Kreisstadt Riesa

**Vom 28. Dezember 2020**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28. Dezember 2020 (Az: 75976/2020) die Zweckvereinbarung der Großen Kreisstadt Riesa und der Gemeinde Hirschstein zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden durch die Große

Kreisstadt Riesa vom 26. November 2020 gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S 270), genehmigt.

Meißen, den 28. Dezember 2020

Landratsamt Meißen  
Ralf Hänsel  
Landrat

## Zweckvereinbarung

zwischen der Großen Kreisstadt Riesa  
Rathausplatz 1  
01589 Riesa

vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Marco Müller

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

SächsVwVG, wenn sie gemäß § 2 SächsVwVG unanfechtbar geworden sind oder ein gegen sie gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Neben der Hauptforderung können auch Kosten der Mahnung, der Vollstreckung, Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen gemäß § 12 SächsVwVG beigetrieben werden.

und der Gemeinde Hirschstein  
OT Prausitz  
Hauptstraße 7  
01594 Hirschstein

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Conrad Seifert

– im Folgenden „Gemeinde“ genannt –

### § 2 Durchführung der Aufgaben

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung der leistungsbescheide gemäß § 1. Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für Vollstreckungsbedienstete bindend.

zu der Aufgabe: Übernahme der Vollstreckung von  
Leistungsbescheiden

### § 3 Finanzierung

(1) Dem Vollstreckungsbediensteten steht nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsVVergVO) eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch die Stadt als Dienstherrin des Vollstreckungsbediensteten.

Auf der Grundlage der § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 SächsVwVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (GVBl. S. 614 ber. In GVBl. S 913) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 d. Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S 245) und § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (GVBl. 271) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

(2) Die für die Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Kosten werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen auf die Gemeinde umgelegt.

### § 1 Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung von Leistungsbescheiden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2

(3) Es wird eine Fallpauschale vereinbart. Diese beträgt 45,00 EUR. Die Bearbeitung eines Falles umfasst die schriftliche Ankündigung der Vollstreckung sowie das maximal zweifache Aufsuchen des Vollstreckungsschuldners. Eine Vollstreckungsmaßnahme endet mit dem Eingang der

Forderung bzw. der Übersendung einer Vollstreckungsniederschrift. Auf § 10 SächsVwVG wird verwiesen.

(4) Weitere Maßnahmen der Vollstreckung, welche nicht vom Abs. 3 erfasst sind, können fallbezogen vereinbart werden. Diese werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Für jede angefangene Stunde sind weitere 30,00 EUR zu zahlen.

#### § 4

##### **Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen Vorschriften steht es den Verhandlungspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates bzw. des Gemeinderates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

#### § 5

##### **Änderungsklausel**

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 Sächs-KomZG.

#### § 6

##### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

#### § 7

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt am 01.01.2021 in Kraft

Riesa, den 26. November 2020

Marco Müller

Hirschstein, den 15. Oktober 2020

Conrad Seifert





---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

7. Januar 2021

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 